

**Satzung der Stadt Warstein über die
Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch
der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein
vom 19.02.2008**

Aufgrund von § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 – SGV.NRW.2023) in der z.Z. gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969 S. 712 – SGV.NRW.610) in der z.Z. gültigen Fassung und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW 2007 S. 462 – SGV.NRW.216) hat der Rat der Stadt Warstein am 18.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Stadt Warstein als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt für die Inanspruchnahme der Betreuungsmöglichkeiten in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Warstein (§ 22 Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII) entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten. Dieser Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Der Elternbeitrag ist jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Dies gilt auch bei Krankheit des Kindes, urlaubsbedingter Abwesenheit sowie in Ferienzeiten.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern des betreuten Kindes bzw. der Kinder. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind bzw. leben die Kinder nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die die Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats der Aufnahme des Kindes bzw. der Kinder in die Tageseinrichtung.

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch tatsächliche An- und Abwesenheiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses im laufenden Kindergartenjahr ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Im Jahr der Einschulung des Kindes ist der Elternbeitrag grundsätzlich bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) zu zahlen.

§ 3 Einkommensermittlung

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge ist das Einkommen der Beitragspflichtigen. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Renten sind mit dem Zahlbetrag zu berücksichtigen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt.
- (3) Das Kindergeld nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz - soweit diese Leistung gezahlt wird - sind nicht hinzuzurechnen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach § 3 Abs. 1 - 3 dieser Satzung ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach § 3 Abs. 1 - 4 dieser Satzung ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 4 Beitragsrelevanter Einkommens-/Angabezeitraum

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Vorlage von Belegen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 6 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung des Elternbeitrages ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.
- (3) Abweichend davon wird bei Änderungen in den Einkommensverhältnissen das geänderte Einkommen berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere Einkommensänderungen durch Arbeitgeberwechsel, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsaufnahme, Erhöhung oder Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit, Inanspruchnahme der Elternzeit, Krankheit oder die Aufnahme oder Aufgabe einer selbständigen Tätigkeit bzw. eines Gewerbes.

Einmalzahlungen, wie z.B. Abfindungen, führen vom auf die Auszahlung folgenden Monat an zu einer Erhöhung des Einkommens. Sie sind ein Jahr lang auf das übrige Einkommen anzurechnen.

Tarifliche Erhöhungen zählen nicht zu den v.g. Einkommensänderungen.

Hinzuzurechnen sind Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Hierzu zählen z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

- (4) Bei einer Änderung des Einkommens wird aus dem neuen – vollen – Monatseinkommen durch multiplizieren mit 12 ein fiktives Jahreseinkommen errechnet, welches für die Bemessung des Elternbeitrages zugrunde gelegt wird. Diese Regelung findet Anwendung, wenn dieses geänderte Einkommen für voraussichtlich 3 Monate oder länger erzielt wird.
- (5) Im Jahr der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder ist das bei Aufnahme des Kindes erzielte Einkommen zu berücksichtigen. § 4 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (6) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.
- (7) Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

§ 5 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung im Sinne dieser Satzung oder das Angebot der Offenen Ganztagschule (OGS), so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig verschiedene Gruppenformen mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung oder das Angebot der Offenen Ganztagschule (OGS) und würden hierfür ohne die Anwendung der Ermäßigung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge fällig, so ist der höhere Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Grundlage für den Beitragserlass ist § 23 KiBiz i.V.m. § 90 Abs. 3 KJHG – SGB VIII.
- (3) Im Falle der Vollzeitpflege nach § 1 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt; es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.
- (4) Von Beitragspflichtigen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen, wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 6 Beitragshöhe

- (1) Die Elternbeiträge sind gemäß § 23 Abs. 4 KiBiz sozial gestaffelt. Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Einkommen	Kinder von 4 Monaten bis unter 2 Jahren			Kinder von 2 Jahren bis Schulantritt		
	wöchentliche Betreuungszeit					
	bis	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden
12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
24.542,00 €	56,00 €	63,00 €	69,00 €	25,00 €	27,00 €	42,00 €
36.813,00 €	115,00 €	129,00 €	143,00 €	42,00 €	46,00 €	72,00 €
49.084,00 €	168,00 €	189,00 €	210,00 €	68,00 €	75,00 €	117,00 €
61.355,00 €	238,00 €	268,00 €	297,00 €	122,00 €	135,00 €	198,00 €
75.000,00 €	270,00 €	304,00 €	337,00 €	158,00 €	175,00 €	259,00 €
90.000,00 €	298,00 €	335,00 €	372,00 €	190,00 €	210,00 €	310,00 €
über 90.000,00 €	322,00 €	362,00 €	402,00 €	216,00 €	240,00 €	360,00 €

Kinder ab Schulantritt bis 14 Jahre	
Einkommen bis	Beitrag
12.271,00 €	0,00 €
24.542,00 €	27,00 €
36.813,00 €	59,00 €
49.084,00 €	85,00 €
61.355,00 €	135,00 €
75.000,00 €	175,00 €
90.000,00 €	210,00 €
über 90.000,00 €	240,00 €

(2) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird zusätzlich berechnet.

§ 7 Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

§ 8 Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein vom 19.Juni 2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.November 2006 außer Kraft.

Warstein, den 19.02.2008

Der Bürgermeister

(Gödde)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein vom 19.02.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 19.02.2008

Der Bürgermeister

(Gödde)